

Bewerbungs- und Vergabebedingungen VBL

1. Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt, sofern der EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) vom 2. Februar 2017.

- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters/Teilnehmers sind nicht zugelassen und ausdrücklich ausgeschlossen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Angebotsbedingungen

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zum Angebots- bzw. Teilnahmeausschluss (§ 42 UVgO bzw. § 57 Absatz 1 Nr. 4, Absatz 3 VgV).

- 2.2 Das Angebot/ der Teilnahmeantrag ist innerhalb der Angebots-/ Teilnahmefrist (s. Seite 1 der Aufforderung zur Angebotsabgabe) **ausschließlich elektronisch** über die Vergabeplattform (www.dtv.de) unter Verwendung des hier zur Verfügung gestellten Tools zur Angebotserstellung im Projektraum abzugeben. Die Bieter haben sich rechtzeitig technisch hiermit vertraut zu machen. Elektronische Angebote werden nur gewertet, wenn sie unter Verwendung der bei der Vergabeplattform (www.dtv.de) zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten erstellt werden.

Das Angebot/ der Teilnahmeantrag ist über das sog. Bietertool über die Funktion „Angebote“ einzureichen. Nur hierdurch wird die geforderte Verschlüsselung gewährleistet. Es ist nicht zulässig, das Angebot als Anhang zu einer Nachricht über die Funktion „Kommunikation“ zu übersenden.

- 2.3 Angebote/ Teilnahmeanträge, die verspätet oder nicht formgerecht eingehen (d. h. nicht über den elektronischen Projektraum), können nicht berücksichtigt werden (s. § 42 Absatz 1 Ziff. 1 UVgO bzw. § 57 Absatz 1 Nr. 1 VgV). Eine Abgabe des Angebots/ Teilnahmeantrags per Fax oder Email ist nicht zulässig, auch nicht zur Fristwahrung.

- 2.4 Soweit vom Auftraggeber Vordrucke zur Verfügung gestellt werden, sind diese für das Angebot/ den Teilnahmeantrag zu verwenden.

- 2.5 Die Angebote/ Teilnahmeanträge sowie die Formblätter, Erklärungen und Nachweise müssen – soweit vorgegeben – den Firmennamen und den Vor- und Nachnamen des ausfüllenden Mitarbeiters an den vorgesehenen Stellen enthalten.

- 2.6 Das Angebot muss die Preise und die geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen enthalten. Letzteres gilt auch für den Teilnahmeantrag. Änderungen des Bieters/Teilnehmers an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots/ Teilnahmeantrages erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot/ Teilnahmeantrag als gesonderte Anlage beigelegt werden. Nicht vom Auftraggeber verlangtes Prospektmaterial (allgemeine Werbeproschüren etc.) darf nicht beigelegt werden.

Bewerbungs- und Vergabebedingungen

- 2.7 Auf zusätzliche Anlagen ist im Angebot/ Teilnahmeantrag hinzuweisen. Diese sind durczunummerieren.
- 2.8 Der Bieter ist bis zum Ende der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Dies gilt nicht hinsichtlich eines angeforderten indikativen Angebotes im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens.

3. Angebotspreise

- 3.1 Die Preise sind in EURO ohne Mehrwertsteuer (netto) anzugeben.
- 3.2 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einzelpreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.3 Preisvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 3.4 Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR-Nr. 30/53 (in der jeweils geltenden Fassung) die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

4. Nebenangebote

Nebenangebote (d.h. von den Vergabeunterlagen abweichende Angebote) können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen oder vorgeschrieben wurden. Sie müssen die darin verlangten Mindestanforderungen erfüllen. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

Soweit in der Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote zugelassen sind, müssen diese auf einer gesonderten Anlage unterbreitet und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

5. Sprache

- 5.1 Die Angebote/Anträge, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.
- 5.2 Alle Ansprechpartner sowie die zur Vertragserfüllung verantwortlichen Mitarbeiter müssen die deutsche Sprache verhandlungssicher in Wort und Schrift beherrschen.

6. Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften sind gem. § 32 Absatz 2 UVgO bzw. § 43 Absatz 2 VgV zum Vergabeverfahren zugelassen, wenn sie mit dem Angebot/ Teilnahmeantrag eine Erklärung abgeben,
- in der alle Mitglieder der Bietergemeinschaft benannt werden und der im vorliegenden Vergabeverfahren bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

Bewerbungs- und Vergabebedingungen

- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6.2 Die vorbeschriebene Bietergemeinschaftserklärung muss von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterzeichnet sein. Bietergemeinschaften haben außerdem mit dem Angebot/ Teilnahmeantrag ein Organigramm einzureichen, aus dem sich ergibt, für welche Teilbereiche die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft zuständig sind.

7. Nachunternehmer und Eignungsleihe

7.1 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er mit seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle muss der für den Zuschlag vorgesehene Bieter vor Zuschlagserteilung

- die vorgesehenen Nachunternehmen vollständig und eindeutig (Firmenbezeichnung, Firmensitz) benennen und
- durch entsprechende Verpflichtungserklärungen der benannten Nachunternehmen nachweisen, dass ihm die benannten Nachunternehmen im Auftragsfall zur Verfügung stehen und
- die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Eignungsnachweise für die benannten Nachunternehmen vorlegen. Diese sind jedoch nur für die Bereiche zwingend erforderlich, in denen die Nachunternehmen eingesetzt werden sollen.

7.2 Beabsichtigt der Bieter/Bietergemeinschaft im Auftragsfall die Hinzuziehung von Nachunternehmen und möchte er/ sie sich zum Nachweis der eigenen Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit dieser Nachunternehmen berufen (sog. Eignungsleihe), so hat er/ sie bereits im Angebot

- anzugeben, welche Leistungsbereiche in welchem Umfang von diesen Nachunternehmen im Auftragsfall übernommen werden sollen;
- die vorgesehenen Nachunternehmen zu benennen;
- für diese die Unterlagen/ Erklärungen in dem unter Ziffer 4.1 genannten Umfang vorzu-legen;
- die rechtsverbindliche Erklärung der benannten Nachunternehmen über deren Zusicherung, im Fall der Beauftragung des Bieters/ der Bietergemeinschaft die erklärten Nachunternehmerleistungen als Nachunternehmen zu erbringen, vorzulegen.

In Bezug auf den Nachweis der einschlägigen Erfahrung (Referenzen) können die Bieter/ Bietergemeinschaften jedoch nur die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn diese die Arbeiten im Auftragsfall ausführen bzw. die Dienstleistungen erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Sollen im Hinblick auf den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, so ist vorgesehen, dass der Bewerber/ die Bewerbergemeinschaft und diese Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung haften.

Bewerbungs- und Vergabebedingungen

8. Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Angebots/ Antrages

Änderungen bzw. Berichtigungen bereits eingereichter Angebote/Anträge werden nur dann berücksichtigt, wenn sie rechtzeitig, d. h. vor dem Ende der Angebots-/Teilnahmefrist, in entsprechender Form wie das Angebot eingereicht werden.

Der Antrag/das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebots-/Teilnahmefrist zum Zweck der Änderung, Berichtigung oder Rücknahme jederzeit über das Bieterool zurückgezogen werden und neu eingereicht werden.

9. Vergütung der Angebote

Die Angebotserstellung sowie eine ggf. geforderte Angebotspräsentation werden nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt.

Selbiges gilt für Teilnahmeanträge.

10. Nichtberücksichtigte Angebote und Zuschlag

10.1 Bei europaweiten Verfahren werden die Bieter gemäß § 134 GWB und § 62 VgV informiert.

10.2 Bei nationalen Verfahren werden die Bieter und Bewerber gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 UVgO über die erfolgte Zuschlagserteilung informiert. Weitergehende Auskünfte erhält der Bieter auf Verlangen (§ 46 Absatz 1 Satz 3 UVgO).

10.3 Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name bekannt gegeben wird (§ 134 GWB, §§ 39 und 62 VgV, § 46 Absatz 1 Satz 3 UVgO).

11. Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

Fragen der Bieter zum Vergabeverfahren oder zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über den Kommunikationsbereich der elektronischen Vergabeplattform (www.dtv.de) im Projektraum zu stellen.

Die Auskunft erteilende Stelle ist: **Zentraler Einkauf**.

Die Bieter werden dazu angehalten, die Vergabeunterlagen unmittelbar sorgfältig durchzusehen und diesbezügliche Fragen über das bezeichnete Portal bis zu 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich und vor der Abgabe des Angebotes/ Teilnahmeantrages über das Kommunikationstool der Vergabeplattform (www.dtv.de) im Projektraum darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

Bewerbungs- und Vergabebedingungen

12. Verwendung der Vergabeunterlagen und Verschwiegenheit:

- 12.1 Die Vergabeunterlagen und Auskünfte der Vergabestelle dürfen nur zur Erstellung des Angebots/ Teilnahmeantrages und zur Erfüllung des evtl. daraus folgenden Auftrags genutzt werden und sind vertraulich zu behandeln. Jede Benutzung für andere Zwecke, jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.
- 12.2 Die von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Vordrucke dürfen nicht mit dem Logo des Bieters versehen werden.
- 12.3 Jeder Interessent hat – auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens – über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die mit der Sache befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten.

13. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/ Mittelstandskartelle

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder in sonstiger Art und Weise an Preis- und Wettbewerbsbeschränkungen mit anderen Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden.

14. Präqualifizierung

Unternehmen, die in den Präqualifizierungsdatenbanken www.pq-vol.de oder www.pq-verein.de bzw. einer anderen für den öffentlichen Auftraggeber kostenfreien Datenbank innerhalb der EU registriert sind, können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages, einer Interessenbestätigung bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den v. g. Datenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen. Ansonsten kann das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Nicht präqualifizierte Unternehmen können als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebene Leistung mit dem Angebot, Teilnahmeantrag oder der Interessenbestätigung eine Einheitlich Europäische Eigenerklärung abgeben. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, ist die Eigenerklärung auf gesondertes Verlangen durch Vorlage in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

15. Auszug aus dem Wettbewerbsregister

Der Bieter erklärt sich mit Angebotsabgabe einverstanden, dass im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung auf sein Angebot der Auftraggeber einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt einholt. Dies gilt bei Vergaben öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).